Katholische Kirchgemeinde
St.Gallen

Vorlage
an das Kirchgemeindeparlament 25. November 2026

Liegenschaften

Umwidmung Parzelle W4890, Guggerstrasse

ANTRÄGE

Der Kirchenverwaltungsrat beantragt Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Parzelle Nr. W4890 (Guggerstrasse 2, 2a, 4, 4a-4e) wird vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt (vorbehältlich der Genehmigung durch den Administrationsrat und den Bischof von St. Gallen).

Begründung

1. Zusammenfassung

Die Parzelle W4890 an der Guggerstrasse befindet sich im Verwaltungsvermögen der Katholischen Kirchgemeinde. Sie wurde durch die Kirchgemeinde im Jahre 1970 erworben mit der Intention, darauf ein Kirchengebäude zu errichten. Dieses wurde 1986 jedoch am Standort Gerhardtstrasse 7 neben dem evang.-ref. Kirchgemeindehaus errichtet und 2020 abgebrochen. Die Parzelle W4890 an der Guggerstrasse wurde 1997 im Baurecht zum Bau von acht Reihen-Einfamilienhäuser an Private abgegeben. Da auch in ferner Zukunft nicht damit zu rechnen ist, dass diese Parzelle für ein kirchliches Gebäude genutzt wird, ist die Parzelle vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu überführen. Die hierfür notwendige Genehmigung wurde beim Katholischen Administrationsrat sowie beim Bischofs beantragt, liegt derzeit jedoch noch nicht vor.

2. Ausgangslage

2.1. Allgemeines

Die Katholische Kirchgemeinde St.Gallen verfügt an der Guggerstrasse 2 – 4e (Parzelle Nr. W4890) über ein Grundstück, welches an Private im Baurecht zur Errichtung von acht Reihen-Einfamilienhäuser abgegeben wurde. Die Parzelle steht derzeit im Verwaltungsvermögen und gehört der Wohnzone W2a an (nach Zonenplanrevision: Zone 10.5 I).

Die Parzelle ist mit CHF 1 bilanziert, vollständig abgeschrieben und weist laut amtlicher Schätzung einen Verkehrswert von CHF 1'072'000 auf.

2.2. Rückblick

Die Parzelle W4890 wurde im Jahre 1970 durch die Katholische Kirchgemeinde erworben mit der Absicht, an dieser Stelle einen Kirchenbau für eine neu zu gründende Pfarrei im Riethüsli zu errichten. Dazu kam es allerdings nie, weil sich in den Achziger Jahren die Möglichkeit ergab, neben dem neuen Evang.-ref. Kirchgemeindehaus an der Gerhardtstrasse 7 eine Parzelle zu übernehmen und darauf ein Kirchengebäude zu errichten. Die aus der Haldenpfarrei stammende hölzerne «Behelfskirche» wurde 1986 aufgebaut und blieb bis ins Jahr 2020 bestehen. Bekanntlich wird seit damals das Evang.-ref. Kirchgemeindehaus mitgenutzt.

Seit 1997 ist die Parzelle W4890 an der Guggerstrasse im Baurecht an Private abgetreten, welche darauf insgesamt acht Reihen-Einfamilienhäuser errichteten. Dafür wird ein jährlicher Baurechtszins entrichtet.

2.3. Ausblick

Der Baurechtsvertrag für die Parzelle W4890 wurde für 90 Jahre abgeschlossen. Aus heutiger Sicht ist es höchst unwahrscheinlich, dass dort dereinst ein kirchliches Gebäude errichtet wird. Auch aufgrund des aktuellen und künftigen Zonenplans dürfte dies ausgeschlossen sein.

3. Umwidmungsbedarf

Der Verbleib der Parzelle W4890 im Verwaltungsvermögen ist nur dann sachgerecht, wenn die Liegenschaft von der Seelsorge der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen genutzt wird. Dies ist aktuell und auf weite Sicht hinaus nicht der Fall.

Eine Überführung der Parzelle vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen ist daher sachgerecht.

4. Genehmigung / Zustimmung

Gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen (VKK) vom 18. September 1979 (Stand 24. September 2006) bedarf die Umwidmung einer Liegenschaft vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung des Katholischen Administrationsrates. Um diese wurde mit Schreiben vom 23. September 2026 ersucht.

Gemäss Art. 1 lit. a i.V.m. Art. 4 des Dekrets über die zustimmungsbedürftigen Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18.09.1979 (Stand 01.08.2022) bedarf die Umwidmung einer Liegenschaft vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen der Zustimmung des Bischofs. Um diese wurde mit Schreiben vom 23. September 2026 ersucht.

5. Zuständigkeit / Referendum

Gemäss Art. 32 Ziff. 8 der Gemeindeordnung ist das Kirchgemeindeparlament zuständig für den Beschluss über den Verkauf von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Die Umwidmung einer Liegenschaft vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen ist zwar nicht einem Verkauf einer Liegenschaft des Verwaltungsvermögens gleichzusetzen, dennoch unterbreitet der KVR dieses Geschäft dem Kirchgemeindeparlament zur Beschlussfassung, da es sich doch um einen sachverwandten Vorgang handelt.

Gemäss Art. 11/12 GO untersteht der Beschluss des Kirchgemeindeparlaments weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum. Das Kirchgemeindeparlament hat die Möglichkeit, den Beschluss von sich aus dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Der KVR ersucht Sie, sehr geehrte Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes, den eingangs gestellten Antrag gutzuheissen.

Sonja Gemeinder	Magnus Hächler
Präsidentin Kirchenverwaltungsrat	Aktuar